



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Otzberg

23. Juli 1998

BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften im Geltungsbereich des Be- bauungsplanes „Am Beunefeld“ im Orts- teil Ober-Klingen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Ge-
meindeordnung (HGO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 12. November 1992
(GVBl. I S. 534) sowie § 87 der Hessischen
Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl.
1993 I S. 655) hat die Gemeindevertretung
der Gemeinde Otzberg am 13. Juli 1998 die
folgende Satzung zur Änderung der landes-
rechtlichen Vorschriften im Bebauungsplan
„Am Beunefeld“ im Ortsteil Ober-Klingen be-
schlossen:

§ 1

Dachneigung

In den Gebieten 1 bis 4 sind Dachneigungen
bis maximal 50° zulässig.

§ 2

Kniestock

Die Festsetzung, wonach in den Gebieten 1, 3
und 4 kein Kniestock zulässig ist, wird ersatz-
los aufgehoben.

§ 3

Gauben

Gauben sind zulässig, wenn

- die Gesamtbreite aller Gauben nicht mehr
als 50% der Gesamtlänge aller Dachflächen
einnimmt und
- der Abstand zum Ortgang mindestens 1,2 m
beträgt.

Gaubenaußenwände dürfen unmittelbar auf
der Außenwand des darunter liegenden Ge-
schosses errichtet werden.

§ 4

Abstandsflächen

Im Sinne des § 87 Abs. 6 HBO beträgt die Tie-
fe der Abstandsflächen bei bestehenden Ge-
bäuden maximal 3,0 m zur jeweils seitlichen
Grundstücksgrenze.

Otzberg, den 21. Juli 1998

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg:
gez. Müller (Bürgermeister)